



Inhaltsverzeichnis

Allgemein

1. Versicherer	Seite 1
2. Anwendungsbereich	Seite 1
3. Vertragsdauer	Seite 1
4. Anwendbare Vorschriften	Seite 1
5. Ratenzahlungszuschlag und Zahlungsart	Seite 1
6. Gebühren	Seite 1
7. Vorschäden	Seite 1
8. Kündigung oder Rücktritt durch den Vorversicherer	Seite 1
9. Versicherungssteuer	Seite 1
10. Mindestprämie	Seite 1

Hausrat und Glas

1. Wohnfläche	Seite 2
2. Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht	Seite 2
3. Tarifierweiterungen	Seite 2
4. Risikobeurteilung und Risikoverhältnisse	Seite 2
5. Sicherungsrichtlinien	Seite 2
6. Definition Wohnfläche	Seite 2
7. Selbstbehalte	Seite 3
8. Konditionsdifferenzdeckung	Seite 3

1. Versicherer

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Landesschadenhilfe Versicherung VaG (LSH)

Waldenburger Versicherung AG

Zurich Gruppe Deutschland - Zürich Beteiligungs-AG

2. Anwendungsbereich

Der Wohnsitz, die Korrespondenzanschrift und das Bankinstitut für den Lastschriftzug des Versicherungsnehmers müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

3. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer darf nicht weniger als ein Jahr betragen.

Die Verträge verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen.

Es dürfen grundsätzlich keine Verträge mit mehrjähriger Laufzeit abgeschlossen werden.

Der Vertragsbeginn darf maximal 12 Monate nach Eingangsdatum des Antrages liegen.

4. Anwendbare Vorschriften

Es gelten die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

5. Ratenzahlungszuschlag und Zahlungsart

- 2% bei halbjährlicher Zahlweise

- 3% bei vierteljährlicher Zahlweise

- 5% bei monatlicher Zahlweise

Die Entrichtung der Prämie ist nur im Lastschriftverfahren möglich.

6. Gebühren

Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen - außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens - dürfen nicht erhoben werden.

7. Vorschäden

Bei der Angabe von Vorschäden erfolgt eine individuelle Prüfung, ob eine Annahme möglich ist.

8. Kündigung oder Rücktritt durch den Vorversicherer

In der Regel ist eine Annahme nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann jedoch, nach positiver Prüfung, eine Annahme erfolgen.

9. Versicherungsteuer

Die Versicherungsteuer beträgt zurzeit für die Hausratversicherung 16,15%.

Die Versicherungsteuer beträgt zurzeit für die Glasversicherung 19%.

10. Mindestprämie

Die Mindestprämie für die Hausrat- und Glasversicherung beträgt 60€ pro Jahr.

Die Mindestprämienrate beträgt 15€ inkl. Versicherungsteuer.

1. Wohn- und Gewerbefläche

Die Wohnfläche darf maximal 500m² betragen.

2. Versicherungssumme und Entschädigungsleistung

Eine individuelle Versicherungssumme muss nicht vereinbart werden. Im Schadensfall gilt eine unbegrenzte Entschädigungsleistung. Zusätzlich gelten die Kosten gemäß der vereinbarten Bedingungen als mitversichert.

3. Tarifierweiterungen

- Mitversicherung von Glasbruchschäden
- Mitversicherung von Elementarschäden
- Mitversicherung von unbenannten Gefahren

4. Risikobeurteilung und Risikoverhältnisse

Die Angaben im Antrag sollen Allstern eine vollständige Risikobeurteilung und individuelle Gestaltung des Versicherungsschutzes ermöglichen.

Spezielle Risikoverhältnisse (z.B. gefahrerhöhende Umstände, Vorschäden) können Beitragszuschläge, besondere Vereinbarungen oder individuelle Selbstbeteiligungen erfordern oder zur Ablehnung des Antrages führen:

- Wenn der Hausrat innerhalb der letzten 10 Jahre von einem Elementarschaden betroffen war
- Bei einer Wohnfläche ab 300m² und/ oder einer Gesamtsumme für Wertsachen von 70.000€ muss zusätzlich zum Antrag eine erweiterte Sicherheitsbeschreibung eingereicht werden
- Bei Risikoororten, die in der ZÜRS-Zone 3 oder 4 liegen, werden Ausschlüsse im Bereich Elementargefahren vorgenommen
- Gebäude bzw. Wohnungen, die in der Regel nicht ständig bewohnt sind (Wochenend- oder Ferienhäuser/ -wohnungen etc.), können nicht versichert werden. In Ausnahmefällen ist das Gebäude bzw. die Wohnung nicht mehr als 90 bzw. 180 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt
- Risikoororte im Ausland können nicht versichert werden
- Eine Versicherung von Hausrat in einem Gebäude mit weicher Dachung ist nicht möglich

5. Sicherungsrichtlinien

Die Wohnung ist an allen Wohnungsabschlusstüren bzw. das Haus an allen Außentüren durch ein Schloss mit mindestens 20mm Riegelausschluss und einem bündig im Türblatt sitzenden Schließzylinder zu sichern oder werden innerhalb von 6 Wochen ab Vertragsabschluss nachgerüstet.

6. Definition Wohnfläche

Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Haushaltes (Dachschrägen reduzieren die Grundfläche nicht). Zur Wohnfläche zählen auch Hobbyräume (z.B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Schwimmbäder, Saunen sowie die ausschließlich über die Wohnung zu betretenen gewerblich genutzten Räume (sog. Arbeitszimmer).

Nicht zur Wohnfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten
- Garagen und Carports
- Treppen- und Abstellräume
- Waschküchen, Hauswirtschafts-, Heizungs- und sonstige Zubehörräume
- nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Dachgeschosse

Weitere Methoden, die zur Ermittlung der Wohnfläche akzeptiert werden:

Gesamtfläche laut:

- Wohnflächenverordnung (WoFIV) und
- Miet- oder Kaufvertrag, sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben

7. Selbstbehalte

Folgende Selbstbehalte können vereinbart werden:

- Kein Selbstbehalt
- 150 € je Schadensfall

8. Konditionsdifferenzdeckung

Für die Hausratversicherung kann eine Konditionsdifferenzdeckung vereinbart werden.

Grundsätzliche Voraussetzung dafür ist, dass gleichzeitig mit der Konditionsdifferenzdeckung der Vollschutz beantragt wird.

Die Konditionsdifferenzdeckung kann maximal für einen Zeitraum von 36 Monaten vor dem Beginn der Vollschutz-Deckung vereinbart werden. Vollschutz bedeutet, dass für diese Versicherung kein weiterer Vertrag bei einem anderen Versicherer besteht und die Bestimmungen zur Konditionsdifferenzdeckung keine Anwendung finden.

Ist eine Konditionsdifferenzdeckung vereinbart, so übernehmen wir in einem bei uns bedingungsgemäß eintrittspflichtigen Versicherungsfall, bei dem unsere Deckung über die des Fremdvertrages hinausgeht, die Differenz bis zur Höhe/Umfang des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz des Fremdvertrages geht jeweils bis zu dessen Ablauf unserem Vertrag vor.

Nicht erstattet werden im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung Selbstbeteiligungen, welche der Versicherungsnehmer mit dem Fremdunternehmen vereinbart hat.